



glarusnord 

Personalverordnung

gültig ab: 01. Januar 2013

Revidiert: März bis Juni 2012

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 29. November 2012

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Übertritt in den Ruhestand

1. Mitarbeitende können sich ab Erreichen des 60. Altersjahres vorzeitig und ab Erreichen des 63. Altersjahres ordentlich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen. Dabei werden jeweils die Bestimmungen gemäss dem aktuellen Vorsorgereglement berücksichtigt.
2. Während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts, längstens aber bis Erreichen des 63. Altersjahres, haben sie nach Erreichen von mindestens 20 Dienstjahren bei der Gemeinde Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.

Art. 19 Versetzung in den Ruhestand

2. Zusätzlich zur Rente, wie sie gemäss Artikel 18 Absatz 2 zur Auszahlung gelangt, wird die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts, längstens aber bis Erreichen des 63. Altersjahres, entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung im Rahmen der entgangenen Prämienzahlungen durch eine Einlage der Gemeinde in die Pensionskasse ausgeglichen.

II. Verschiedenes

Art. 50 Übergangsbestimmung

1. ~~Für Dienstverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht und Reglement.~~
2. ~~Auf den 1. Januar 2011 kann maximal ein Jahresanspruch an Ferien in die Anstellung der neuen Gemeinde übertragen werden. Überzählige Ferienzeit muss vor dem 31. Dezember 2010 bezogen werden. Mehrstunden müssen bis 31. Dezember 2010 bezogen, kompensiert oder allenfalls finanziell abgegolten werden. Die Abgeltung der Mehrstunden erfolgt nach den Weisungen der bisherigen Gemeinde.~~
3. ~~Entschädigungen bei Stellenaufhebungen (Art. 16) sind durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde bis spätestens 30. September 2010 zu regeln.~~
4. ~~Nebenbeschäftigungen und die Ausübung öffentlicher Ämter (Art. 24) müssen innerhalb des ersten Halbjahres 2011 zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden geregelt werden. Diese Zeit gilt als Übergangsfrist.~~

Art. 51 Inkrafttreten

3. ~~Der Gemeinderat kann Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.~~

*Änderungen der Personalverordnung
GV 29. November 2012*

*Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 50 und Art. 51 Abs. 3
in Kraft ab 1. Januar 2013*

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin